

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

27.04.2016 III 42-1.56.4-23/14

#### Zulassungsnummer:

Z-56.421-1000

#### Antragsteller:

**AUSTROFLEX Rohr- Isoliersysteme GmbH**Finkensteiner Straße 7
9585 GÖDERSDORF
ÖSTERREICH

#### Geltungsdauer

vom: 27. April 2016 bis: 27. April 2021

#### **Zulassungsgegenstand:**

Rohrdämmschalen aus Mineralwolle nach DIN EN 14303 "ASTRATHERM-STW RS alukaschiert" als nichtbrennbare Baustoffe bei Verwendung auf normalentflammbaren Rohren

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.





## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.421-1000

Seite 2 von 4 | 27. April 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Z19586.16 1.56.4-23/14

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

3



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.421-1000

Seite 3 von 4 | 27. April 2016

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der einseitig geschlitzten, konzentrischen mit Aluminiumverbundfolie kaschierten Rohrdämmschalen aus Mineralwolle mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14303<sup>1</sup>, "ASTRATHERM-STW RS alukaschiert" genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2<sub>L</sub> - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>).

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rohrdämmschalen nach DIN EN 14303¹ dürfen, aufgeschoben auf mindestens normalentflammbare Kunststoffrohren und Mehrschichtverbundrohren für die Dämmung von Leitungen der technischen Gebäudeausrüstung und betriebstechnischer Anlagen, verwendet werden.
- 1.2.2 Der Abstand zwischen den Oberflächen der einzelnen Rohrdämmschalen untereinander sowie zu angrenzenden massiv mineralischen Baustoffe muss mindestens 10 mm betragen.
- 1.2.3 Die Eignung der Rohrdämmschalen für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung EnEV³ ist nicht Gegenstand dieser Zulassung. Hierfür sind die Bestimmungen in anderen technischen Regelwerken zu beachten.
- 1.2.4 Die Rohrdämmschalen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rohrdämmschalen aus Mineralwolle müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 14303<sup>1</sup> entsprechen.
- 2.1.2 Die Rohrdämmschalen "ASTRATHERM-STW RS alukaschiert" müssen aus Mineralfasern mit einer gitternetzverstärkten Aluminiumverbundfolie kaschiert und einem Selbstklebeverschluss aus einem doppelseitigen Klebeband versehen sein.
  - Die nominale Dicke der Rohrdämmschalen muss mindestens 20 mm betragen. Die Abweichung der Messwerte von der angegebenen Nenndicken darf maximal ± 10 % betragen.
  - Der Außendurchmesser muss mindestens 60 mm und darf maximal 300 mm betragen.
  - Die Rohdichte des Mineralfaserdämmstoffs muss mindestens 70 kg/m³ und maximal 130 kg/m³ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.
  - Das Flächengewicht der gitternetzverstärkten Aluminiumfolie muss 80 g/m² ± 10 % sein.
- 2.1.3 Die Rohrdämmschalen müssen bei Verwendung auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren und Mehrschichtverbundrohren die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2<sub>L</sub> s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>, Abschnitt 13, erfüllen.

DIN EN 14303:2013-04 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Aplagen in der Industrie - Werkmäßig hernestellte Produkte aus Mineral-

nische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineral-

wolle (MW) - Spezifikation.

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1:
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von

Bauprodukten.

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 ff.), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23, S. 954 ff.) und mit der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 18. November 2013 (Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 67, S. 3951 ff.).

Z19586.16 1.56.4-23/14



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.421-1000

Seite 4 von 4 | 27. April 2016

Die zu dämmenden Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-14 oder Klasse E nach DIN EN 13501-12) erfüllen.

#### 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen wenn die Oberfläche der Rohrdämmschalen zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.3 Die Rohrdämmschalen sind ohne Verklebung auf die zu dämmenden Rohre aufzuschieben. Der Außendurchmesser der zu dämmenden Rohre muss mindestens 20 mm betragen.

Für den Selbstklebeverschluss ist ein doppelseitiges Klebeband zu benutzen.

Für die Verklebung der Stirnstöße der Rohrdämmschalen dürfen nur solche Klebebänder verwendet werden, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup> bei Verwendung auf aluminiumkaschierten Mineralwolldämmstoffen vorliegt.

#### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek	Beglaubigt
Referatsleiter	

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -

Z19586.16 1.56.4-23/14



Rohrdämmschalen aus Mineralwolle nach DIN EN 14303 "ASTRATHERM-STW RS alukaschiert" als nichtbrennbare Baustoffe bei Verwendung auf normalentflammbaren Rohren Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

#### Übereinstimmungsbestätigung

-	Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrdämmschalen aus Mineralwolle nach DIN EN 14303 "ASTRATHERM-STW RS alukaschiert" hergestellt hat:
-	
_	Bauvorhaben:
_	Datum des Einbaus:
-	Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.421-1000 nach Abschnitt 1.2.1 und 1.2.2
	Hiermit wird bestätigt, dass
_	die Rohrdämmschalen aus Mineralwolle nach DIN EN 14303 "ASTRATHERM-STW RS alukaschiert" hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.421-1000 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 27. April 2016 eingebaut wurden.
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Z24043.16 1.56.4-23/14